Statuten der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries**

Band (Jahr): **59 (1959)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

E

Statuten der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker

(Vom 17. Oktober 1959)

Art. 1

Die Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker ist zum Zwecke der Förderung der Versicherungsmathematik und -technik gegründet. Dieser Zweck wird verfolgt durch gemeinsame Beratung versicherungsmathematischer und -technischer Fragen und durch Veröffentlichung fachwissenschaftlicher Arbeiten, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen in- und ausländischen Fachvereinigungen.

Die Vereinigung hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten der Vereinigung.

Art. 2

Die ordentliche Mitgliedschaft können Personen erwerben, welche durch ihre wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit die Befähigung zur Mitarbeit auf dem Gebiete der Versicherungsmathematik oder -technik nachgewiesen haben.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; sie müssen von einer Empfehlung durch zwei Mitglieder begleitet sein. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung; dem Aufnahmegesuch ist entsprochen, wenn ihm mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.

Die Mitgliederversammlung ernennt auf Antrag des Vorstandes Ehren- und korrespondierende Mitglieder. Die Ehren- und korrespondierenden Mitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

Die Mitgliedschaft berechtigt, unter Vorbehalt von Art. 7, Abs. 3, zum unentgeltlichen Bezug der wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

Art. 3

Als korporative Mitglieder werden Körperschaften aufgenommen, welche die Tätigkeit der Vereinigung mit einem jährlichen Beitrag von wenigstens Fr. 75.— unterstützen. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung beratende Stimme. Korporativen Mitgliedern werden die wissenschaftlichen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben.

Art. 4

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern; er wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar, sofern sie dem Vorstand nicht schon vier volle Amtsperioden angehörten.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt; er ist unabhängig von der Dauer seiner Zugehörigkeit zum Vorstand wählbar und – sofern er sein Amt nicht schon drei volle Amtsperioden inne hatte – wieder wählbar. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 5

Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung, insbesondere liegt ihm ob: Aufstellung des Arbeitsplanes, Herausgabe der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Führung des Rechnungswesens, Vertretung der Vereinigung nach aussen.

Der Vorstand kann besondere Ausschüsse bestellen und Vertreter in andere Organisationen abordnen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 6

Die Vereinigung hält jährlich in der Regel im Monat Oktober eine ordentliche Mitgliederversammlung ab; der Vorstand berichtet bei diesem Anlass über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Der Vorstand ist befugt, nach Ermessen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt schriftlich.

Art. 7

Zur Bestreitung der Auslagen hat jedes ordentliche Mitglied einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Mitglieder, welche mindestens 25 Jahre der Vereinigung angehören und das Alter von 65 Jahren bei Beginn eines Geschäftsjahres überschritten haben, sind von der Beitragsleistung befreit. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auch weitere Mitglieder von der Beitragsleistung befreien.

Ehepaare, bei denen beide Eheleute Mitglied der Vereinigung sind und welche die wissenschaftlichen Veröffentlichungen nur in einem Exemplar beziehen, zahlen nur einen Jahresbeitrag.

Mitgliedern, welche ihre Beitragspflicht trotz erfolgter Mahnung nicht erfüllen, kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes entzogen werden.

Art. 8

Anträge auf Änderung der Statuten sind, von wenigstens 20 Mitgliedern unterzeichnet, dem Vorstande zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen. Der Vorstand kann solche Anträge bis zur Mitgliederversammlung des folgenden Jahres zurücklegen, wenn sie ihm nicht mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung zugekommen sind. Der Vorstand ist von sich aus berechtigt, Anträge auf Änderung der Statuten zu stellen.

Zur Annahme einer Statutenänderung ist eine Zweidrittelsmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Diese Statuten treten auf den 1. Januar 1960 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 16. Oktober 1948.

Der Präsident:	Der Aktuar:
E. Zwinggi	*M. Haldy*